

tennis westerbach eschborn e.V.

SATZUNG



I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Werte des Vereins

Der Verein führt den Namen twe
tennis westerbach eschborn e.V.

Er hat seinen Sitz in Eschborn und ist in das
Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, ins-
besondere des Tennissports auf Grundlage des
Amateurgedankens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster
Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Club tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen
sowie antidemokratischen Bestrebungen und jeder
weiteren Form von diskriminierenden,
menschenverachtenden oder antisemitischen
Einstellungen, insbesondere aufgrund der Nationalität,
der Religion, des Geschlechts, des Alters, ethnischer
oder sozialer Herkunft, der sexuellen Identität oder
einer Behinderung entschieden entgegen. Dies gilt
ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon,
ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Er hält sich
weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell
neutral, bekennt sich zur Achtung aller international
anerkannten Menschenrechte unter Berücksichtigung
der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
der Vereinten Nationen sowie zu nachhaltigem
Handeln. Der Club bietet Kindern, Jugendlichen und
Erwachsenen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe,
Glaube, Geschlecht, sexueller Orientierung und
sozialer Stellung eine sportliche Heimat.

§ 2 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die
satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln
des Vereins.

Es ist nicht zulässig, dass Personen durch Ausgaben, die dem
Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall
des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach
Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Eschborn
mit der Maßgabe, dass es unmittelbar undausschließlich
für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu
verwenden ist.

§ 3 Geschäfts- und Verwaltungsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.1. und endet
am 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

Das Verwaltungsjahr beginnt nach Beendigung der
ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres und
endet mit der nächsten ordentlichen
Mitgliederversammlung.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- aktiven Mitgliedern
- Jugendmitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient
gemacht haben, können auf Vorschlag des
Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit
einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu
Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder
haben die Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind von
Beitragszahlungen befreit.

§ 6 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder betreiben aktiv keinen Sport im Verein, sie nehmen lediglich am Vereinsleben teil und unterstützen die Zwecke des Vereins.

Aktive und Jugendmitglieder, die während eines Kalenderjahres keinen Sport in dem Verein betreiben wollen oder können, müssen bis spätestens zum 01. März des Jahres dies dem Vorstand schriftlich mitteilen. Sie werden dann als passive Mitglieder bis auf eigenen Widerruf eingestuft.

§ 8 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden automatisch aktive Mitglieder nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

Grundsätzlich können alle unbescholtenen Personen Mitglied des Vereins werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei nicht volljährigen Antragstellern ist dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und eine Verpflichtungserklärung desselben, dass er für den nicht volljährigen Antragsteller die Beitragszahlungen übernehme, beizufügen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet am Schluss des Kalenderjahres:

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- c) zu einem anderen Zeitpunkt auf Antrag des

- Mitglieds, sofern der Vorstand dem Antrag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zustimmt,
- d) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3-Mehrheit des gesamten Vorstandes.

§ 11 Ausschluss und Maßregeln

Der Ausschluss ist nach pflichtmäßigem Ermessen des gesamten Vorstands mit 2/3-Mehrheitsbeschluss (s. § 10) zulässig:

- a) bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtungen nach Anmahnung per Einschreiben, im Falle der Nichtzahlung innerhalb der zu setzenden Frist.
- b) Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Clubs
- c) Bei groben Verstößen gegen die Clubsatzung
- d) Bei clubschädigendem Verhalten
- e) Bei der Offenbarung einer Gesinnung, die mit Zweck, Aufgaben und Werten des Clubs unvereinbar ist.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen, die auch dem Ehrenrat bekanntgegeben werden muss. Vorstand und Ehrenrat entscheiden gemeinsam mit 2/3-Mehrheit über Bestätigung oder Rücknahme der Vorstandsentscheidung.

Verstöße gegen Spiel-, Platz- und Hausordnungen können vom Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss mit Verweisen oder Strafe geahndet werden. Als Strafe können befristete Spielverbote bis zu einer Dauer von 3 Monaten ausgesprochen werden. Auch hierüber entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Tennisplätze im Rahmen der vom Vorstand festgesetzten Spielordnung und die sonstigen Einrichtungen zu benutzen. Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

§ 13 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder haben das Recht, im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Spielordnung die Tennis- plätze und die sonstigen Einrichtungen des Vereins zubenutzen. Sie können den Mitgliederversammlungen beiwohnen; sie haben aber kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 14 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder haben das Recht, die Clubanlagen zu besuchen und die sonstigen Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

§ 15 Pflichten der Mitglieder und Ausübung des Mitgliedschaftsrechts

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich und termingerecht nachzukommen, die Haus-, Spiel- und Platzordnungen einzuhalten, die der Vorstand erlassen hat. Sie haben weiterhin mündliche Anweisungen der Vorstandsmitglieder bzw. deren Beauftragten zu befolgen. Eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung von den auf der Anlage befindlichen Kindern sollte gewährleistet sein. Das Gleiche gilt auch für Tiere.

Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden, sie sind nicht übertragbar.

Der Verein geht davon aus, dass die aktiven und jugendlichen Mitglieder, die über eine entsprechende Spielstärke verfügen, sich dem Verein für die Mannschafts- oder andere Wettbewerbe zur Verfügung stellen. Will ein Mitglied für einen anderen Verein an den Mannschaftswettbewerben teilnehmen, so hat es den Vorstand bis spätestens 30. November des vorhergehenden Jahres zu unterrichten. In einem solchen Falle ist der Vorstand berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen durch 2/3-Mehrheitsbeschluss die Mitgliedschaft von aktiven oder jugendlichen Mitgliedern in eine passive Mitgliedschaft umzuwandeln, sofern sie in

einer Mannschaft des Vereins spielen könnten, die ihrer Spielstärke entspricht.

§ 16 Beiträge

Folgende Beiträge werden vom Verein grundsätzlich durch Lastschriftverfahren eingezogen:

- a) eine einmalige Aufnahmegebühr
- b) der Jahresbeitrag
- c) Sonderzahlungen (Bausteine)
- d) Umlagen nach Bedarf

Festsetzung der Beiträge:

Die Höhe der Aufnahmegebühren, des Jahresbeitrags, der Sonderzahlungen (Bausteine) sowie der Umlagen wird auf Vorschlag des Vorstandes für alle Mitgliedsgruppen durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Fälligkeit der Beiträge:

Die Aufnahmegebühr und die Sonderzahlungen (Bausteine) sind zwei Wochen nach schriftlicher Aufnahmebestätigung fällig.

Sie entfallen bei Personen, die dem Verein als passive Mitglieder beitreten. Sie werden aber fällig bei Personen, die dem Club als passive Mitglieder beigetreten sind und daher keine Aufnahmegebühr und Sonderzahlung bezahlt haben, wenn diese Personen eine Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft anstreben –und zwar in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Höhe.

Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. März des Jahres fällig.

Umlagen sind innerhalb der von der Mitgliederversammlung bestimmten Frist fällig.

Ermäßigung, Stundung und Erlass von Beiträgen:

Gehören dem Verein mehrere Mitglieder aus einer Familie an, so wird eine Familienermäßigung eingeräumt, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt wird.

Diese Familienermäßigung tritt außer Kraft, wenn eine Familie nur aus passiven Mitgliedern besteht oder aus zwei Personen, wovon ein Familienmitglied als aktives, das andere als passives Mitglied eingestuft ist.

Aktiven Mitgliedern, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, kann die Zahlung des Jugendbeitrags in der jeweils festgesetzten Höhe eingeräumt werden, wenn ein begründeter schriftlicher Antrag bzw. ein entsprechender Nachweis vorliegt.

Der Vorstand kann unter Beachtung des § 2 der Vereinssatzung Beiträge ermäßigen oder erlassen.

Der Schatzmeister ist berechtigt, rückständige Beiträge im Wege der Nachnahme oder durch andere geeignete Maßnahmen einzuziehen.

Aktive und Jugendmitglieder zahlen während ihres Grund-, Wehr- oder Zivildienstes die Beitragsstaffel für passive Mitglieder.

Der Vorstand ist berechtigt, Stundungen von Beiträgen auszusprechen

IV. Organe des Vereins

§ 17 Allgemeines

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Ausschüsse,
- der Ehrenrat

Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Alljährlich ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – einzuberufen. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin durch einfachen Brief oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Als Schriftführer fungiert der jeweilige Pressewart, der in einem Protokoll die Ergebnisse der Versammlung festhält.

Die Jahreshauptversammlung nimmt insbesondere die Vorstands-, Geschäfts- und Kassenberichte entgegen

und beschließt die Entlastung des Vorstands.

Sie beschließt des Weiteren über den Vorschlag zum ordentlichen Haushaltsplan und die Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Mitgliederbeiträge, der Sonderzahlungen (Bausteine) und der Umlagen nach Bedarf für das Kalenderjahr.

Sie wählt die Mitglieder des Vorstands, des Ehrenrats, und zwei Kassenprüfer. Letztere dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder Ehrenrats sein.

Geheime Wahl erfolgt nur dann, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt in Vorschlag gebracht werden.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin durch einfachen Brief unter Angabe des Einberufungsgrundes zu erfolgen. Als Schriftführer fungiert der jeweilige Pressewart, der in einem Protokoll die Ergebnisse der Versammlung festhält.

§ 19a Online-Mitgliederversammlung

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit

der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend Mitglieder verbindlich

§ 20 Vorstand

Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Pressewart
- e) dem Sportwart
- f) dem Anlagenwart
- g) dem Jugendwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands gemeinsam vertreten.

Vertretungsberechtigter Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB (gesetzlicher Vertreter des Vereins) sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sportwart.

Soweit erforderlich, darf der Vorstand weitere Vorstandspositionen besetzen. Er hat diese aber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom

Wahlleiter zu ziehende Los.

Wiederwahl ist zulässig. Jährlich sind drei bzw. vier Vorstandsmitglieder neu zu wählen. In einem Jahr sind dies die Vorstandsmitglieder zu den Buchstaben b), d), e) und f), im darauf-folgenden Jahr jeweils die Vorstandsmitglieder zu den Buchstaben a), c), und g). Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand durch Beschluss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 21 Sportausschuss

Der Sport- und Jugendwart erhalten zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Arbeiten einen Sportausschuss, dessen Vorsitz der Sportwart und in seiner Vertretung der Jugendwart innehat. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die vom Sportwart bestimmt und vom 1. Vorsitzenden bestätigt werden.

§ 22 Veranstaltungsausschuss

Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die vom stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt und vom 1. Vorsitzenden bestätigt werden.

§ 23 Sonstige Ausschüsse

Bei Bedarf können vom Vorstand weitere Ausschüsse gebildet werden, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 24 Ehrenrat

Er wird mit mindestens 3 Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

V. Datenschutzregelungen

§25 Allgemeine Datenschutzregelungen

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

§26 Rechte

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

§27 Zweckgebundene Nutzung von Daten

Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 28 Datenschutzordnung

Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden

VI. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 29 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, ganz gleich, ob sie vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden, mit der Einladung den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 30 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung, die mindestens 4 Wochen vor dieser Mitgliederversammlung zu verschicken ist, muss allen Mitgliedern der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntgegeben werden.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Abwicklung in seinem Amt verbleibt.

VII. Gerichtsstand

§ 31 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten sowie für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Frankfurt am Main.

Eschborn, den 24. Januar 2025

Der Vorstand